

RAHMENSTATUT FÜR DIE DEKANATE IM BISTUM CHUR

PRÄAMBEL

“Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, können mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen, z.B. zu Dekanaten, vereinigt werden” (CIC can. 374 § 2).

“Zu den engeren Mitarbeitern des Diözesanbischofs zählen die Priester, die ein pastorales Amt ausüben. Unter ihnen sind besonders die Dekane (vicarii foranei) zu erwähnen. Für dieses Amt sollen Priester bestellt werden, die sich durch Wissen und apostolischen Eifer auszeichnen. Mit den nötigen Vollmachten vom Bischof ausgerüstet, sollen sie im Stande sein, in dem ihnen anvertrauten Gebiet die Zusammenarbeit in der Seelsorge in geeigneter Weise zu fördern und zu leiten.” (MP Ecclesiae Sanctae vom 6. August 1966, Nr. 19).

I. DAS DEKANAT

1. Der Diözesanbischof legt nach Anhörung des Priesterrates die geographischen Grenzen der einzelnen Dekanate fest.
2. Die Priester, die Diakone und die Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter in der Seelsorge mit einer Missio canonica bilden die Dekanatsgemeinschaft.
3. Zielsetzung der Dekanatsgemeinschaft ist die Koordination der Seelsorge in der betreffenden Region, die Förderung der Zusammenarbeit unter den Priestern, Diakonen und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern in der Seelsorge, ihr geistliches Wohl und die Pflege der Gemeinschaft.
4. Die Priester des Dekanats bilden das Priesterkapitel, welches die Förderung des priesterlichen Dienstes und der priesterlichen Lebensform zum Ziele hat. Die Diakone des Dekanats sind zur Förderung ihrer berufsspezifischen Lebensform und ihrer Aufgaben im Kreis der Diakone des Bistums zusammengeschlossen, die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Rat der Lientheologinnen und Lientheologen. Da ständige Diakone und Lientheologen ähnliche pastorale Aufgaben wahrnehmen, sind die Diakone zudem im Rat der Lientheologinnen und Lientheologen vertreten.

II. DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER DEKANATSGEMEINSCHAFT

1. Alle im Bistum Chur inkardinierten Priester und Diakone sind von Rechts wegen Mitglieder der Dekanatsgemeinschaft, andere Kleriker, sofern sie im Gebiet des Dekanats einen seesorglichen Auftrag des Bischofs haben, und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter in der Seelsorge mit einer Missio canonica.
Pensionierte Kleriker können in der bisherigen Dekanatsgemeinschaft verbleiben oder werden gegebenenfalls Mitglieder der Dekanatsgemeinschaft ihres neuen Wohnsitzes, wobei die getroffene Wahl den Dekanen und dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen ist. Pensionierte Kleriker, welche aus einem Auslandseinsatz in die

Schweiz zurückkehren, jedoch nicht innerhalb des Bistums Wohnsitz nehmen, werden durch den Bischof einem Dekanat zugeteilt. Entsprechend verfügt der Bischof in Fällen, bei welchen die Dekanatszugehörigkeit nicht ordentlicherweiser erfolgt. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist in den Dekanatsstatuten zu regeln.

2. Niemand kann in mehr als einer Dekanatsgemeinschaft Mitglied sein. Falls jemand in einem Dekanat eine seelsorgliche Aufgabe wahrnimmt und in einem anderen Dekanat wohnt, gehört er der Dekanatsgemeinschaft an, in deren Dekanat er seelsorglich wirkt. Nimmt jemand eine seelsorgliche Aufgabe in zwei Dekanaten des Bistums wahr, gehört er zu jener Dekanatsgemeinschaft, in deren Dekanat er den Hauptauftrag wahrnimmt, bei einem Auftrag von je fünfzig Prozent zur Dekanatsgemeinschaft seines Wohnsitzes.

III. **DIE DEKANATSVERSAMMLUNG**

1. In der Regel trifft sich die Dekanatsgemeinschaft jährlich zu vier Dekanatsversammlungen.
2. Die Dekanatsversammlung behandelt vor allem Fragen pastoraler Natur.
3. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen und ein Exemplar desselben dem Diözesanbischof und dem zuständigen Generalvikar zuzustellen.
4. Die Beschlüsse der Dekanatsversammlung sind für alle verbindlich, soweit sie nicht den gesamtkirchlichen und diözesanen Bestimmungen oder Weisungen widersprechen oder einer Genehmigung durch den Bischof bedürfen.

IV. **DER DEKANATSVORSTAND**

1. Der Dekanatsvorstand besteht aus dem Dekan und weiteren, in den Dekanatsstatuten zu bezeichnenden Mitgliedern.
2. Ein stellvertretender Dekan bzw. Vizedekan muss so wie der Dekan Priester sein. Der Vizedekan kann den Dekan in spezifisch priesterlichen Angelegenheiten vertreten.
3. Dekanate mit mehr als hundert Mitgliedern können von zwei Dekanen *in solidum* geleitet werden.
4. In grösseren Dekanaten kann der Dekan seine Aufgaben mit Hilfe eines Dekanassistenten bzw. einer Dekanassistentin wahrnehmen. Der Dekanassistent / die Dekanassistentin ist Mitglied des Dekanatsvorstandes. Unter besonderen Umständen können zwei Dekanatsmitglieder dem Dekan assistieren.
5. Anlässlich der Dekanatswahlen wird der Dekanassistent / die Dekanassistentin auf Vorschlag des neugewählten Dekans von der Dekanatsversammlung gewählt.
6. Der Dekanatsvorstand bereitet die Dekanatsversammlung vor und unterstützt den Dekan bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

V. AMT UND STELLUNG DES DEKANS

1. Der Dekan ist zuständig für die Leitung der Dekanatsgemeinschaft, die er nach den Normen des Kirchenrechts (vgl. CIC cann. 553-555) und den Weisungen des Bischofs wahrnimmt.
2. Der Dekan führt in der Dekanatsversammlung den Vorsitz und sorgt mit seinem Vorstand für die Durchführung der Beschlüsse.
3. Der Dekan vertritt die Dekanatsgemeinschaft nach aussen.
4. Das Amt des Dekans ist nicht an eine bestimmte Pfarrei gebunden.

VI. WAHL, ERNENNUNG UND AMTSDAUER DES DEKANS

1. Der Dekan wird von den Mitgliedern der Dekanatsgemeinschaft in der Dekanatsversammlung gewählt.
2. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Dekanatsgemeinschaft, das passive Wahlrecht alle Priester desselben.
3. Die Amtsdauer des Dekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsdauern möglich.
4. Die Wahl wird in jedem Dekanat durchgeführt und von einem Vertreter des Bischofs geleitet.
Die Wahl ist schriftlich und geheim.
Wer verhindert ist, an der Wahl persönlich teilzunehmen, kann von der Briefwahl Gebrauch machen. Seine Stimme wird nur beim ersten Wahlgang mitgezählt.
Das Stimmresultat wird nach jedem Wahlgang mitgeteilt, Gewählt ist, wer das absolute Mehr der angegebenen Stimmen erreicht.
Wenn beim ersten Wahlgang kein absolutes Mehr erzielt wurde, sind für den zweiten Wahlgang nur jene drei wählbar, welche beim ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhielten. Beim dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Dienstälteste (von der Priesterweihe ausgehend) bzw. der dem Lebensalter nach ältere als gewählt.
Nach erfolgter Wahl werden die Stimmzettel vom Vorsitzenden der Wahl vernichtet. Nimmt der Gewählte die Wahl innerhalb von acht Tagen nicht an, beginnt der Wahlvorgang von neuem.
Der Gewählte wird dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen.
5. Das Amt des Dekans erlischt:
 - mit Ablauf der Amtszeit;
 - durch den vom Bischof angenommenen Rücktritt des Amtsinhabers;
 - durch Übernahme einer Stelle ausserhalb des Dekanats;
 - bei Abberufung durch den Bischof oder durch Aufhebung oder Zusammenlegung des Dekanats mit einem anderen Dekanat.

VII. AUFGABEN DES DEKANS

A. *Pastorale Aufgaben*

1. Der Dekan wird in kluger Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen und sachlichen Verhältnisse die Mitglieder der Dekanatsgemeinschaft zu gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Hilfe anregen und gegebenenfalls verbindlich anweisen.
2. Der Dekan sorgt dafür, dass geeignete Priester, Diakone, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge einzelne Sachgebiete im Dekanat betreuen. So sollen durch Arbeitsteilung Spezialaufgaben im Dekanat erfüllt werden.
3. Bei der Besetzung von hauptamtlichen Seelsorgestellen im Bereich des Dekanats wird der Dekan von seinen Vorgesetzten befragt.

B. *Dienst an den Priestern, Diakonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge*

1. Wichtige Aufgaben des Dekans sind die Sorge für das spirituelle Leben und die theologische Weiterbildung im Dekanat, für die geschwisterliche Gemeinschaft und für die Zusammenarbeit aller Mitglieder der Dekanatsgemeinschaft.
2. Der Dekan soll besonders den Mitgliedern, die neu in das Dekanat kommen, bei Anfangsschwierigkeiten behilflich sein und dazu beitragen, dass sie in die Dekanatsgemeinschaft hineinwachsen.
Bei der Übernahme einer neuen Aufgabe im Dekanat haben sich Priester, Diakone, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge mit einer Missio canonica dem Dekan vorzustellen.
3. Dem Dekan obliegt die Sorge für die kranken Dekanatsmitglieder. Bei schwerer Erkrankung benachrichtigt er den zuständigen Generalvikar.
4. Der Dekan soll sich über die Erstellung eines Testamentes der Diözesanpriester und über den Ort der Aufbewahrung vergewissern.
5. Der Dekan hat für ein würdiges Begräbnis verstorbener Priester, Diakone, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge in seinem Dekanat zu sorgen.

C. *Verwaltungsaufgaben*

1. Dem Dekan obliegt die Dienstaufsicht im Sinne des allgemeinen Kirchenrechts (vgl. CIC can. 555) und der geltenden diözesanen Bestimmungen.
2. Der Dekan setzt im Auftrag des Bischofs einen neuernannten Pfarrer in sein Amt ein.
3. Wird eine Pfarrei vakant, stellt der Dekan die kirchlichen Bücher, Dokumente, Kassen und Siegel sicher und fertigt darüber ein Protokoll an.

4. Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass im Falle von Krankheit oder Tod eines Pfarrers die Bücher (Matrikeln), Dokumente, heiligen Geräte und anderes, was der Kirche gehört, nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.
5. Der Dekan betreut das Dekanatsarchiv.

VIII. AUFGABEN DES DEKANASSISTENTEN / DER DEKANASSISTENTIN

1. Der Dekanassistent / die Dekanassistentin steht dem Dekan in der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei.
2. In den Dekanaten, in denen regelmässig Fördergespräche zu führen sind, können die Fördergespräche vom Dekanassistenten / von der Dekanassistentin durchgeführt werden. Die Dekanatsmitglieder können darauf bestehen, das Fördergespräch mit dem Dekan zu führen.
3. Die unter VII B. aufgeführten Dienste des Dekans können vom Dekanassistenten / von der Dekanassistentin geleistet werden. Der Dekanassistent / die Dekanassistentin kann den Dekan vertreten bei der Wahrnehmung der unter VII C. 3., 4. und 5. bezeichneten Aufgaben.
4. Der Dekanassistent / die Dekanassistentin kann an der regionalen Dekanenkonferenz und an anderen Zusammenkünften der Dekane teilnehmen.

IX. VERTRETUNG DER DEKANATSGEMEINSCHAFT IM PRIESTERRAT

1. Die Vertreter der Dekanatsgemeinschaft im Priesterrat werden von den Priestern der Dekanatsgemeinschaft gewählt.
2. Die Diakone der ganzen Diözese bilden einen einzigen Wahlkreis für ihre Vertretung im Rat der Lientheologinnen, Lientheologen und Diakone des Bistums Chur.

Das vorliegende Rahmenstatut für die Dekanate im Bistum Chur ersetzt das Rahmenstatut vom 19. April 2002 und wird mit seiner Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Die Statuten der einzelnen Dekanate sind innerhalb eines Jahres diesem Rahmenstatut anzupassen und beim bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung einzureichen.

Chur, 27. Mai 2010

+ Vitus Huonder
Bischof von Chur